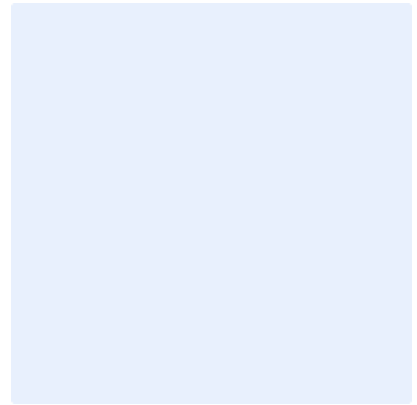


# STELLUNGNAHME



Verordnung über von den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker abweichende Vorschriften bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

**Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an den  
Universitäten Greifswald und Rostock e.V.**

**Datum:** 16. Juni 2020

<b>Anschrift</b>
Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an den Universitäten Greifswald und Rostock e.V.
Walther-Rathenau-Str. 42a 17475 Greifswald
Telefon: 03834 8619628
Fax:
E-Mail: <a href="mailto:mundt@uni-greifswald.de">mundt@uni-greifswald.de</a>
Internetadresse:

## **Stellungnahme der Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an den Universitäten Greifswald und Rostock e.V. zur Verordnung über von den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker abweichende Vorschriften bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Referentenentwurf wurden die Prüfungsformate der Zahnersatzkunde vollständig vergessen. Der Kandidat\*in hat "sowohl herausnehmbaren wie festsitzenden Zahnersatz anzufertigen und einzugliedern". Dies bedingt in der Regel die Behandlung von zwei Patienten. Die jetzige AO lautet im §50:

Die Prüfung in der Zahnersatzkunde (X) wird von einem Prüfer und in der Regel an zehn Tagen abgehalten. Der Kandidat hat seine theoretischen Kenntnisse über die Planung und Ausführung von Behandlungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Zahnersatzkunde nachzuweisen und sowohl herausnehmbaren wie festsitzenden Zahnersatz anzufertigen und einzugliedern.

Analog zur Prüfung im Fach Zahnersatzkunde müsste es unter einem Punkt (4) des § 7 Abweichende Regelungen zur Durchführung der zahnärztlichen Prüfung heißen:

(4) Abweichend von § 50 Satz 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte kann die Prüfung in der Zahnersatzkunde, um herausnehmbaren wie festsitzenden Zahnersatz anzufertigen und einzugliedern, auch am Phantom durchgeführt werden.

In Absatz (2) des § 7 Abweichende Regelungen zur Durchführung der zahnärztlichen Prüfung fehlt die Nennung der Prüfung der Inneren Medizin. So muss der Absatz richtig heißen:

(2) Abweichend von § 44 Satz 1, § 45 Satz 2, § 47 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 sowie von § 48 Absatz 2 und Absatz 3 der Approbationsordnung für Zahnärzte kann die Prüfung in Innerer Medizin, die Prüfung über die Haut- und Geschlechtskrankheiten, die Prüfung in Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sowie die Prüfung im ersten und zweiten Teil der Prüfung in der Chirurgie auch an Simulationspatienten, Simulatoren, am Phantom oder an einem anderen geeigneten Medium durchgeführt werden.

Für die Durchführung der Prüfungen in einer epidemischen Lage sind diese Änderungen essentiell, da sonst kein vollständiges Staatsexamen von den Kandidaten\*innen absolviert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. R.B.

Prof. Dr. T. M.

Universitätsmedizin Greifswald

Vorsitzender der Mecklenburg-Vorpommerschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und  
Kieferheilkunde

an den Universitäten Greifswald und Rostock e.V.

Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik

Walther-Rathenau-Str. 42a

17475 Greifswald

Tel.: 03834 8619628